



Verband der
Angestellten-
Krankenkassen e.V.



AEV - Arbeiter-
Ersatzkassen-
Verband e.V.

VdAK / AEV • Postfach 10 50 41 • 70044 Stuttgart

Bindner Medizintechnik
Herrn Bindner
Bismarckstr. 20
79331 Teningen

Landesvertretung
Baden-Württemberg

Vertragswesen
Hilfsmittel

Christophstr. 7
70178 Stuttgart
Telefon: 07 11 / 239 54 - 0
Telefax: 07 11 / 239 54 - 10
Internet: www.vdak-aev.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Brida
Durchwahl: -32 Fax: -10
Sonja.Brida@vdak-aev.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

309070809Se/Br

07.08.06

Zulassung nach § 126 SGB V zur Abgabe von Hilfsmitteln

Sehr geehrter Herr Bindner,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir Ihrem Antrag auf Zulassung zur Abgabe von Hilfsmitteln nach § 126 SGB V ab **01.01.2006** zustimmen können. Die Zulassung gilt für Sie/Ihren fachlichen Leiter und ausschließlich für die nachfolgend genannten Räumlichkeiten:

Herr Bindner

Lehrer

Name des Zugelassenen/fachlichen Leiters

Berufsbezeichnung

Bismarckstr. 20, 79331 Teningen

Straße, Hausnummer, Ort

Die Zulassung umfaßt die Abgabe von Hilfsmitteln nach der **Gruppe 3** der Gemeinsamen Zulassungsempfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 02. Mai 1991. Die Zulassung gilt für die folgenden Produktgruppen:

PG 09 Elektrostimulationsgeräte

jedoch nur Untergruppe 09.30.01.0 Iontophoresegeräte

Grundlage für die Zusammenarbeit ist der in der Anlage gekennzeichnete Vertrag einschließlich seiner Anlagen. Die Zulassung gilt für die in diesem Schreiben aufgeführten Ersatzkassen.

Für Ihren Vertrag gilt der Leistungserbringergruppenschlüssel: **15 00 055**

Wir bitten Sie, diesen bei sämtlichen Abrechnungsvorgängen sowie Schriftwechsel mit den Ersatzkassen anzugeben.

Teilen Sie uns bitte alle Änderungen, die sich auf Ihre Zulassung beziehen, unverzüglich schriftlich mit. Wenden Sie sich in allen Fragen zur Zulassung an die für Sie zuständige Landesvertretung. Die Ersatzkassen beraten Sie und Ihre Mitarbeiter jederzeit über alle Fragen zur Gesetzlichen Krankenversicherung.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, am Sicherstellungsauftrag der Ersatzkassen für die Versorgung Ihrer Versicherten mit Hilfsmitteln mitzuwirken. Bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe wünschen wir Ihnen guten Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verband der Angestellten-Krankenkassen, Landesvertretung Baden-Württemberg, einzulegen; er muß innerhalb der Monatsfrist dort eingehen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Scheller
Leiter der Landesvertretung

Anlage